Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen Viktoriastraße 19 · 65189 Wiesbaden

An das
Hessische Ministerium des Innern und für Sport
Frau Regierungsrätin Rahela Welp
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Viktoriastraße 19 65189 Wiesbaden Telefon 0611 - 3 60 08-0 Telefax 0611 - 3 60 08 20 E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

Wir haben eine neue E-Mail-Adresse: hessen@kommissariat-bischoefe.de

> 09. September 2011 Az._7.2.3.3._KI / fe

Friedhofs- und Bestattungsgesetz

Sehr geehrte Frau Welp, sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben von der Evaluierung des am 31.12.2012 auslaufenden Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Kenntnis erhalten. Wir als Kirchen in Hessen sind zwar von Ihnen nicht angeschrieben worden. Aber wir möchten aus Sicht der katholischen Bischöfe dennoch hierzu Stellung nehmen. Gleiches wird das Evangelische Büro machen. Denn von unserer Seite besteht naturgemäß ein großes Interesse an dieser Thematik. Außerdem haben die Kirchen ebenfalls die Trägerschaft von Friedhöfen. Daher erlauben wir uns, unten näher ausgeführte Punkte zur durchgeführten Evaluierung beizutragen.

Ist das Gesetz/die Verordnung weiterhin notwendig?

Wir halten das Gesetz weiterhin für notwendig, da es sinnvoll ist, Regelung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht des Landes in einem systematisch umfassenden Gesetz zusammenzufassen.

2. Wenn ja, hat sich das Gesetz/die Verordnung für Ihren Bereich bewährt?

Das Gesetz hat sich im Großen und Ganzen bewährt. Allerdings sind unserer Auffassung nach zur Wahrung der Würde des Verstorbenen bestimmte Änderungen und Einschübe erforderlich. Diese Würde des Verstorbenen ist nicht nur aus Sicht der katholischen Kirche besonders schutzwürdig, sondern auch die Rechtsprechung des BVerfG erkennt einen postmortalen Würdeschutz an.

Wir halten folgende Regelungen für änderungsbedürftig:

- Um sicherzustellen, dass Träger von Friedhöfen nur Gemeinden und Kirchen sein dürfen (§ 2) empfiehlt es sich, den Gesetzestext in § 2 Abs. 1 S. 2 folgendermaßen zu formulieren: "Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sie sich Dritter bedienen."
- § 2 Abs. 3 S. 2 sollte keine Pflicht zur Schaffung von gestaltungsfreien Friedhofsteilen enthalten. Eine Kann-Vorschrift ist hier ausreichend und entspricht eher den unterschiedlichen Bedürfnissen. Um der Würde des Verstorbenen gerecht zu werden

und auch die schutzwürdigen Belange der Allgemeinheit hinreichend zu berücksichtigen empfiehlt sich folgende Formulierung: "Es können unter Wahrung der Würde des Verstorbenen und des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit von Gestaltungsvorschriften ausgenommene Friedhofsteile geschaffen werden."

- Der Friedhofszwang und die Bestattungspflicht werden von uns begrüßt, da damit der Würde des Verstorbenen am Besten entsprochen werden kann. Wir würden es begrüßen, wenn sich die erweiterte Bestattungspflicht auch auf aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen erstrecken würde. Embryonen nehmen nach der Rechtsprechung des BVerfG an der Menschenwürde teil. Bereits mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle bei Empfängnis entsteht durch identitätsstiftende Festlegung des genetischen Programms und kraft der damit angelegten Entwicklungsperspektive menschliches Leben mit Würdeanspruch (BVerfGE 39, 1 ff., 41; BVerfGE 88, 203 ff., 251 f). Das ist auch die Auffassung der katholischen Kirche. Dem Würdeanspruch, der allen Embryonen und Föten demnach zukommt, kann mit unserer Forderung Rechnung getragen werden.
- Das Recht der Angehörigen, für totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats oder Föten eine Bestattung veranlassen zu können, begrüßen wir. Außerdem sollte auch dem berechtigten Gewahrsamsinhaber eine Pflicht zur Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats auferlegt werden, wenn die Angehörigen nichts veranlassen.
- Wir würden es für sinnvoll halten, wenn das Gesetz eine Kostenregelung enthalten würde. Denn im Moment wird zum Teil aus Kostengründen aus Sicht Betroffener auf eine angemessene Form der Bestattung verzichtet. Außerdem würden wir die Festlegung von Mindeststandards bei Bestattung von Empfängerin und Empfänger von Sozialleistungen und Obdachlosen begrüßen. Bei diesen Menschen hat häufig nach § 13 Abs. 4 der örtlich zuständige Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Hierbei muss der Gemeindevorstand auf § 9 S. 2 achten. In diesem wird ausdrücklich die Würde des Verstorbenen angeführt. Es wäre wünschenswert, wenn im Gesetz näher ausgeführt werden würde, wie eine Bestattung mindestens auszusehen hat, um dieser Würde zu entsprechen. Hierdurch könnte verhindert werden, dass Gemeinden bei Bestattungen dieser Verstorbenen so sparen, dass die Würde in Frage gestellt wird (z.B. keine Benutzung einer Trauerhalle zur Einsegnung).

Insgesamt halten wir das Friedhofs- und Bestattungsgesetz für sinnvoll, würden aber aus oben angeführten Gründen die Aufnahme einzelner Punkte begrüßen. Dieses gilt umso mehr, als eine Bestattungskultur, die die Würde des Menschen achtet, immer mehr in den Hintergrund gerät.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. Magdalene Kläver

- Justiziarin -

M Klaire